

Rettet das Anfechtungsrecht

von Dr. Wolf von der Fecht

Das Anfechtungsrecht in Insolvenzverfahren ist mit der Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 im Vergleich zur bisherigen Konkursordnung verschärft worden, um die Anzahl der Verfahrenseröffnungen zu erhöhen. Die Kritik an den neuen Regelungen verschärfte sich, weil auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zupackende Leitsätze entwickelte. Die Kritik forderte in Einzelfällen sogar die Abschaffung des Anfechtungsrechts. Aktuell arbeitet der Gesetzgeber an einer Reform der gesetzlichen Regelungen.

Die geäußerte Kritik stützt sich vornehmlich darauf, dass für Vertragspartner des späteren Insolvenzschuldners nicht vorhersehbar sei, ob sie im Insolvenzfall die zuvor erhaltenen Leistungen behalten können, so dass der Wirtschaftsverkehr mit unkalkulierbaren Risiken belasten würde. Exemplarisch wird gerne der Fall angeführt, in dem ein Gläubiger nach langen und kostspieligen Zivilprozess endlich einen Vollstreckungstitel erwirkt hat, aus diesem vorgeht – also alles richtig gemacht hat – und gleichwohl durch die Insolvenzanfechtung die „redlich erkämpften“ Leistungen an den Insolvenzverwalter wieder herauszugeben hat. Dieser kaum nachvollziehbare Fall ist aber nicht beispielhaft. Tatsächlich richten sich die meisten Anfechtungen vornehmlich gegen Gläubiger, die sich ihre Vollstreckungstitel selber schaffen können und überdies eigene Vollstreckungspersonen einsetzen und damit im Vergleich zu „normalen“ Gläubigern ohnehin privilegiert sind (Finanzämter; Sozialversicherungen).

Sinn und Zweck des Anfechtungsrechts ist die Sicherstellung der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger, indem bestimmte vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte Schmälerungen der Insolvenzmasse korrigiert werden. Das leuchtet ein in Fällen, in denen der Schuldner seine Vermögenswerte Familienangehörigen zugewendet und damit dem Zugriff der Gläubiger entzogen hat. Im Kern sollen also Gläubiger, die dem Schuldner gegenüber eine starke Position (Informationsvorsprung, Machtstellung) hatten, keine Besserstellung im Vergleich zu sonstigen Gläubigern behalten.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof in den zurückliegenden Jahren eine fein abgewogene Rechtsprechung entwickelt. Diese Rechtsprechung ist allerdings zuletzt vermehrt in die Kritik geraten, weil die Voraussetzungen der sog. Vorsatzanfechtung des § 133 InsO, die, jedenfalls theoretisch, bis zu zehn Jahre vor die Antragstellung zurück-



Dr. Wolf von der Fecht, von der Fecht LLP
Rechtsanwälte & Steuerberater

„Eine Abschwächung oder gar Abschaffung des Anfechtungsrechts würde zu einer Reduzierung der Verfahrenseröffnungen führen, weil diese, wie schon unter der Geltung der Konkursordnung, vielfach mangels Masse abgewiesen werden müssten.“

reichen kann, unüberschaubar und zu anfechtungsfreudlich sei. Daher plant der Gesetzgeber eine Reform des Insolvenzrechts, die eine Anfechtung in bestimmten Fällen erschweren oder sogar unterbinden soll. Die erwähnten Vollstreckungs-handlungen sollen nur unter erschwerten Voraussetzungen anfechtbar sein. Überraschender Weise soll dies aber nicht nur für den redlichen Vertragspartner gelten, sondern auch für die sog. „Selbstvollstreckende“, die infolge ihrer gesetzlichen Privilegien ohnehin meist die Nase vor den sonstigen Gläubigern haben. Auch die Vorsatz-anfechtung wird nur unter der einschränkenden Voraussetzung der Unlauterbarkeit Erfolg haben. Es ist absehbar, dass der unbestimmte Rechtsbe-griß „unlauter“ mehr Fragen aufwirft, als dass durch ihn Rechtssicherheit gewonnen wird.

Daher sollte das ursprüngliche Ziel der Insolvenz-anfechtung, d.h. die gleichmäßige Gläubigerbe-friedigung, nicht aus den Augen verloren werden. Zur Erreichung dieses Ziels haben sich die bisherigen Regelungen in ihrer Auslegung durch die Gerichte ganz überwiegend bewährt. Eine Abschwächung oder gar Abschaffung des Anfech-tungsrechts würde zu einer Reduzierung der Ver-fahrenseröffnungen führen, weil diese, wie schon unter der Geltung der Konkursordnung, viel-fach mangels Masse abgewiesen werden müssten. Dann könnten Schuldner sanktionslos Ver-mögenswerte auf ihnen nahestehende Personen ver-schieben und dem Gläubigerzugriff entziehen. Das ist keinem Gläubiger zumutbar; redliche Gläubiger würden sogar benachteiligt wer-den. Die angedachte Reform sollte daher, wie ursprünglich beabsichtigt, allenfalls minimalinva-sive Änderungen bewirken.